Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 7) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 25.09.2003 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

§1

Entschädigungen

1. Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdientes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienstes entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reise kosten.

2. Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.

3. Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzjung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Schacht-Audorf.

§2

Aufwandsentschädigung

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers erhält sie oder er auf Antrag Ersatz für die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung

der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

2. Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 23,00 € monatlich. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht überschreiten.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € monatlich. Der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnjung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht überschreiten.

§ 3

Sitzungsgeld

1. Die als Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gebwährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, darf bis zu 2 Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens 8 Stunden gedauert hat.

2. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, und zwar für dieTeilnahme

a) an Sitzungen der Gemeindevertretung (gilt nur für Gemeindevertreter/innen),
b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder als stellv. Mitglied angehören,
c) an Sitzungen der Fraktionen sowie
d) für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans.

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses sind, an dessen Sitzung sie dennoch teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an dieser Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

3. Ausschussvorsitzende und bei der Verhinderung deren Vertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

4. Die Gleichstellungsbeauftragte oder bei deren Verhinderung deren Vertreterin, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede Teilnahme an einer Gemeindevertretersitzung oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§4 Sonstige

Entschädigungen

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

2. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche

Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

3. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

4. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitgliedern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden auf Antrag gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Es kann auch eine pauschale Abgeltung erfolgen.

5. a) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

   b) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

   c) Die Stellvertretung erhält für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Wehrführung für die Dauer der Vertretung, anstelle der Entschädigung nach Absatz 5 b), eine Aufwandsentschädigung, die für jeden Tag der Vertretung 1/30 der laufenden monatlichen Aufwandentschädigung der Wehrführung beträgt.

§5

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetztes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§6 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schacht-Audorf, den 26.09.2003

Bürgermeister

1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 7) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren (EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 30.03.2004 folgende Satzung erlassen:

§1 § 4 Ziff.

5 wird um folgende Buchstaben ergänzt:

d) Der erste Gerätewart erhält 2/3 des Höchstsatzes der Entschädigung gemäß Ziff. 8 Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren.

e) Der stellvertretende Gerätewart erhält 1/3 des Höchstsatzes der Entschädigung nach Ziff. 8 der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren.

f) Der Jugendwart erhält den Höchstsatz der Entschädigung gemäß Ziff. 2.5 der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige Feuerwehren.

§2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Schacht-Audorf, 31.03.2004

Gemeinde Schacht-Audorf

Eckard Reese
Der Bürgermeister